



Allgemeine Geschäftsbedingungen der rnp Solar GmbH & Co. KG für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, Montage-, Reparatur- und Servicebedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote sowie Verträge zwischen der rnp Solar GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Wübbels und René Prasse, Heselstücken 17, 22453 Hamburg, Telefon: +49 (0)40 – 883 57 855, Mail: info@rnp-solar.com (im Folgenden kurz *rnp* genannt) und Unternehmern, juristi-

schen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (im Folgenden kurz *Kunde* genannt).

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn die nachfolgenden AGB ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, soweit sie durch rnp schriftlich anerkannt worden sind.

II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Preise

(1) Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk oder Lager zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei Direktversand zzgl. Verpackung und Versandkosten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die für den Transport/Versand übliche Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 2 Lieferung

(1) Die Lieferverpflichtungen der rnp stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von der rnp zu vertreten.



(2) Die rnp ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

(3) Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(4) Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die rnp berechtigt, Ersatz des für ihn entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

(5) Die rnp haftet im Fall des von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 3 Gefahrtragung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

§ 4 Gewährleistung

(1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber der rnp die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.

(2) Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.

(3) Der Kunde hat während des Gewährleistungszeitraums bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge ein Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht der rnp das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen,

weil die von der rnp gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Schadensersatzansprüche zu den in IV § 5 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die rnp die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in IV § 5 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

(7) Ansprüche gegen die rnp wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(8) Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.

III. Montage-, Service- und Reparaturbedingungen

Es gelten die vorstehenden Regelungen dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Kunden ausgeführt werden.

§ 1 Kosten

(1) Die Arbeiten werden grundsätzlich nach den jeweiligen Sätzen nach Zeitberechnung pro Mannstunde zzgl. km-Pauschale pro gefahrenen km zzgl. Auslösung pro Tag und Monteur und Übernachtung berechnet, soweit

nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

(2) Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



§ 2 Vorauszahlung

Die rnp ist berechtigt bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, soweit hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 3 Termine

(1) Leistungs- und Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindliche Angaben und beschreiben nur den voraussichtlichen Leistungs- bzw. Liefertermin. Die Leistungs- und Lieferzeiten beginnen erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.

(2) Verbindlich vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die die rnp nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden sind. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Fälle höherer Gewalt;
- b) Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffknappheit;
- c) unverschuldete Transportengpässe;
- d) unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden);
- e) behördliche Eingriffe (z.B. Anordnungen i.R.d. IfSG);
- f) die Änderung oder das Fehlen von erforderlichen Unterlagen (z.B. Baugenehmigungen), die zur Auftragsdurchführung erforderlich sind.

Liegt ein unverschuldeter Umstand vor, wird die Frist angemessen verlängert.

(3) Eine Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt insbesondere:

- a) Gewährung von Zugang zu den Räumlichkeiten;
- b) Erteilung erforderlicher Informationen zum Zwecke der Leistungserfüllung;
- c) rechtzeitige Einholung ggfs. erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung);
- d) angemessene (z.B. trockene, überdachte, besenreine und beleuchtete) Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherheit am Ort der Montage bzw. Reparatur;
- f) Bereitstellung der erforderlichen Energie, Anschlüsse, Materialien und Betriebsstoffe;
- g) sonstige Handlungen zur Erprobung von Leistungen oder Teilleistungen.

(2) Der Kunde muss gewährleisten, dass die Montage-, Reparatur- bzw. Servicearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist die rnp berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Kunden oblie-



genden Handlungen an dessen Stellen und auf dessen Kosten vorzunehmen.

(4) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, ist die rnp berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Abnahme

(1) Zeigt die rnp die Fertigstellung dem Kunden gegenüber an, so hat der Kunde die Abnahme der Leistung binnen 12 Werktagen durchzuführen. Im Übrigen bleibt die rnp berechtigt eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen.

(2) Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

(3) Auf Verlangen einer Partei sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

(4) Soweit der Kunde mit der Abnahme gem. Absatz 1 in Verzug ist, gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

§ 6 Gefahrtragung

(1) Nach Abnahme durch den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ebenfalls auf ihn über.

(2) Ist der zu montierende Liefergegenstand vor der Abnahme untergegangen oder verschlechtert worden, ohne, dass die rnp dies zu vertreten hätte, so ist die rnp berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.

(3) Dies gilt auch bei jeder anderen Art von Unmöglichkeit der Montage

§ 7 Abschlagszahlungen

(1) Die rnp ist berechtigt Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und geschuldeten Leistungen vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch, soweit ein Mangel vorliegt.

(2) Die erbrachten Leistungen sind durch eine entsprechende Leistungsaufstellung nachzuweisen.

(3) § 632a BGB findet Anwendung.

§ 8 Erweitertes Unternehmerpfandrecht an beweglichen Sachen

(1) Der rnp steht für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

(2) Die rnp kann dem Kunden, ein angemessenes Lagergeld in Rechnung stellen, soweit der Gegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abholaufforderung durch den Kunden abgeholt wurde. Die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang des Gegenstandes entfällt 3 Monaten nach erfolgter Abholaufforderung.

(3) Nach Ablauf von 2 Monaten nach erfolgter Abholaufforderung ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die rnp ist nach diesem Fristablauf berechtigt, den Gegenstand zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

§ 9 Gewährleistung

(1) Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber der rnp die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu.

(2) Der Kunde muss einen Mangel der Reparatur oder Montage der rnp unverzüglich mitteilen. Eine Haftung der rnp besteht nicht, sofern der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den die rnp nicht zu vertreten hat.

(3) Hat der Kunde ohne Einwilligung der rnp Instandsetzungs- oder Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der rnp für diese Arbeiten. Gleiches gilt,

wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

(4) Der Kunde hat während des Gewährleistungszeitraums ein Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks – steht der rnp das Wahlrecht zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Schadensersatzansprüche zu den in IV § 5 geregelten Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die rnp die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den in IV § 5 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

(6) Ansprüche gegen die rnp wegen Mängeln stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote der rnp sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die rnp diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

(2) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch die rnp zustande. Der Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax genügt.

(3) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann die rnp innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behält sich die rnp Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne Einverständnis der rnp dürfen die Unterlagen nicht Dritten zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an die rnp zurückzusenden.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

(2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegen Forderungen der rnp nur mit unbestrittenen, von der rnp anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu Forderung der rnp stehen, aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und entstehenden Forderungen bleibt die von der rnp gelieferten oder im Rahmen von Montage oder Reparatur eingefügten Gegenstände Eigentum der rnp (Vorbehaltsware). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist,

die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

(3) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat die rnp nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt die rnp die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die rnp ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbes. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der rnp hinweisen und die rnp unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die rnp ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an die rnp abgetretenen Forderungen für deren

Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(6) Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgen stets für die rnp als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen. Werden die Liefergegenstände mit anderen der rnp nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die rnp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen der rnp nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt die rnp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der rnp anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für die rnp.

(7) Die rnp ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt der rnp die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

(8) Soweit Gegenstände der rnp im Rahmen der Montage, Reparatur oder sonstiger Leistungen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, der rnp die Demontage der Gegenstände die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihr das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

(9) Im Falle der Beeinträchtigung vorgenannter Rechte der rnp durch den Kunden, ist letzterer zum Schadenersatz gegenüber der rnp verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 5 Haftung

(1) Die rnp haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der rnp, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf der Übernahme einer Garantie bzw. eines Beschaffungsrisikos beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der rnp auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

(2) Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Le-

ben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch, soweit andere gesetzliche Vorschriften eine zwingende Haftung vorsehen (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

(3) Treten bei Montage-, Reparatur- oder Servicearbeiten Mängel an den reparierten oder anderen Teilen auf, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Anlage verhindern, so gehen die Kosten der Beseitigung zu Lasten des Kunden.

(4) Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von der rnp geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens der rnp beschädigt, so hat es die rnp nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

§ 6 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 7 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen durch die rnp und für die sonstigen

Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist der Sitz der rnp.

(2) Dieser Vertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der rnp unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der rnp zuständig ist. rnp ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Vorgenanntes gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.